

Vorlage-Nr. 14/366

öffentlich

Datum: 27.02.2015
Dienststelle: Fachbereich 61
Bearbeitung: Frau Glücks

Sozialausschuss **24.03.2015** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/366 dargestellt, zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	103.010 €	Aufwendungen:	103.010 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	103.010 €	Auszahlungen:	103.010 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		nicht umlagerelevant	50.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der

- Dharma Druck- und Vertriebs GmbH

als Integrationsunternehmen zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 60.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2015 von bis zu 43.010 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in dem o.g. Integrationsprojekt insgesamt drei Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III, sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Begründung der Vorlage Nr. 14/366:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Stand der Bewilligungen	Seite	4
3. Erstanerkennung von Integrationsprojekten		
3.1. Dharma Druck- und Vertriebs GmbH	Seite	5

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Das in der Vorlage dargestellte Vorhaben zur Erstanerkennung eines Integrationsprojektes umfasst folgende Zuschüsse zu Investitionskosten:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Dharma Druck- und Vertriebs GmbH	Pulheim	Vertrieb von Freizeitartikeln	3	60.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			3	60.000 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Das in der Vorlage dargestellte Vorhaben umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden in diesen Fällen reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Mit der Anerkennung als Integrationsprojekt beantragt die Dharma Druck- und Vertriebs GmbH laufende Zuschüsse für drei neue Arbeitsplätze sowie für drei bereits bestehende Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Tabelle 2: laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	02.2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitsplätze	6	6	6	6	6
Zuschüsse § 134 SGB IX	13.860	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschüsse § 27 SchwbAV	29.150	32.436	33.084	33.746	34.421
Zuschüsse gesamt	43.010	47.556	48.204	48.866	49.541

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 110 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 2.700 Arbeitsplätzen, davon 1.464 Arbeitsplätze für Beschäftigte der besonderen Zielgruppe des § 132 SGB IX. Die Mehrzahl der geförderten Unternehmen hat nach der Erstanerkennung im Rahmen von Erweiterungsvorhaben weitere Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung eingerichtet. Insbesondere konnte auch eine nennenswerte Anzahl Arbeitgeber der freien Wirtschaft gewonnen werden, ein Integrationsunternehmen oder eine Integrationsabteilung zu gründen.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2015 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel in Höhe von rd. 2,5 Mio. € vor, dies entspricht der investiven Förderung von etwa 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in Nordrhein-Westfalen.

2.1. Stand der Bewilligungen

In der folgenden Tabelle sind die im Jahr 2015 bereits beschlossenen sowie die aktuell zum Beschluss vorliegende Förderungen von Projekten und Arbeitsplätzen aufgeführt.

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen neu geschaffener Arbeitsplätze 2015

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Wohnverbund Sanden GaLa Bau gGmbH	Mechernich	Garten- und Landschaftsbau	3	Soz 14/257
WaproService GmbH	Bergheim	Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln	3	
Dharma Druck- und Vertriebs GmbH	Pulheim	Vertrieb von Freizeitartikeln	3	Soz 14/366
Bewilligungen im Jahr 2015 gesamt			9	

3. Erstanerkennung von Integrationsprojekten

3.1. Dharma Druck- und Vertriebs GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die im Jahr 1994 als Tochterunternehmen des Nyingma Zentrum Deutschland e. V. gegründete Dharma Druck- und Vertriebs GmbH vertreibt unter dem Namen „Lotus Design“ Sport- und Freizeitartikel. Derzeit beschäftigt das Unternehmen am Standort Pulheim acht Personen sozialversicherungspflichtig, davon zählen bereits heute drei zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Geschäftsführender Gesellschafter der Dharma Druck- und Vertriebs GmbH ist Herr Georg Martin Hunner. Mit dem weiteren Wachstum des Unternehmens soll die Schaffung von drei zusätzlichen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe einhergehen. Im Rahmen der Erstanerkennung als Integrationsprojekt wird für die drei neu zu schaffenden Arbeitsplätze ein Investitionszuschuss gem.

§§ 132 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der drei neu einzustellenden wie auch der drei bestehenden Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Dharma Druck- und Vertriebs GmbH

Die Dharma Druck- und Vertriebs GmbH wurde im Jahr 1994 in Pulheim gegründet, zuvor wurden bereits seit dem Jahr 1986 Freizeitartikel als Geschäftszweig des gemeinnützigen Vereins Nyingma Zentrum Deutschland e. V., dem heutigen Mehrheitsgesellschafter des Unternehmens, vertrieben. Seither wurde die Produktpalette erweitert und der Umsatz stetig gesteigert, so dass heute unter der Marke „Lotus Design“ europaweit ein breites Warensortiment für Yoga, Therapie und Meditation angeboten wird.

Langjähriger Geschäftsführer und seit dem Jahr 2014 auch Minderheitsgesellschafter der Dharma Druck- und Vertriebs GmbH ist Herr Georg Martin Hunner. Derzeit sind in dem Unternehmen acht Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon zählen bereits heute drei Personen zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Die Dharma Druck- und Vertriebs GmbH ist dem LVR-Integrationsamt als seriöser und verlässlicher Kooperationspartner bekannt. Mit dem weiteren Ausbau des Unternehmens sollen drei zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX werden in allen Bereichen des Unternehmens angesiedelt sein. Insbesondere sind Tätigkeiten wie die Annahme und Abwicklung von Bestellungen sowie das Konfektionieren und Versenden von Waren zu verrichten, je nach Qualifikation des Bewerberfeldes kann auch eine Stelle in der Buchhaltung angeboten werden. Bereits seit mehreren Jahren sind drei Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX im Unternehmen tätig, die in Kooperation mit einem Berufsförderungswerk gewonnen werden konnten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich am Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch den langjährig im Umgang mit Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX erfahrenen Betriebsleiter sicher gestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Dharma Druck- und Vertriebs GmbH als Integrationsprojekt gem. § 132 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 17.02.2015 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Das Stammkapital des Unternehmens wird vom Mehrheitsgesellschafter Nyingma Zentrum Deutschland e. V. und dem geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Hunner gehalten. Die Geschäftsführung verfügt über mehr als 25 Jahre Branchenerfahrung, das Unternehmen erzielt heute mit acht Mitarbeitern einen jährlichen Umsatz von 830 T €.

Die Finanz- und Vermögenslage der Dharma Druck- und Vertriebs-GmbH ist geordnet und durch einen angemessenen Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. Das momentane Wachstumspotential ist jedoch begrenzt, da die für den Aufbau des Lagers notwendigen Mittel derzeit fremdfinanziert sind. Zur Ertragslage der Dharma Druck- und Vertriebs-GmbH ist anzumerken, dass in den letzten Jahren zunehmende Umsatzvolumina erzielt wurden. Die Kostenstruktur bietet jedoch noch deutliche Optimierungspotentiale im Hinblick auf die Gestaltung der Produktions- und Vertriebsabläufe sowie hinsichtlich der Beschaffung der Materialien und Vorprodukte.

Zum Kundenpotential gehören in der Bundesrepublik 3,3 % der Bevölkerung bzw. ca. 2,6 Millionen Menschen, die Yoga praktizieren. Zum Marktvolumen in Deutschland ist anzumerken, dass der Umsatz bei ca. vier bis fünf Milliarden Euro liegt, davon entfallen auf den Unterricht zwei bis drei Milliarden Euro und der Umsatz mit Zubehör beträgt ca. zwei Milliarden Euro. Das Marktvolumen wächst und Yoga ist vermutlich heute schon die viertpopulärste Sportart in Deutschland. Das Marktpotential wird deutlich, wenn die weitaus umfangreicheren Daten der USA herangezogen werden. Dort praktizieren 6,6 % der Bevölkerung Yoga, d.h. mehr als doppelt so viele wie in der Bundesrepublik.

Der Wettbewerb innerhalb der Branche ist durch viele kleinere Anbieter geprägt, die weitgehend über das Preisargument den Markt bearbeiten. Die Dharma Druck- und Vertriebs-GmbH differenziert sich gegenüber den Wettbewerbern mit qualitativ hochwertigen und langlebigen Produkten, sowie optional über das Merkmal „Bio/natürliche Materialien“. Es kann somit von einer klaren Positionierung am Markt gesprochen werden.

(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Das Unternehmen hat in der Vergangenheit bewiesen, dass es Produktion und Vertrieb in betriebswirtschaftlicher Hinsicht rentabel gestalten kann. Aus heutiger Sicht deuten die Indikatoren darauf hin, dass die noch vorhandenen Rationalisierungspotentiale auch im Rahmen eines Integrationsunternehmens genutzt werden können.
- Die Wachstumsraten der Branche und die Nachfrage nach Yoga-Zubehör lassen den Markt weiterhin attraktiv erscheinen und die Positionierung des Unternehmens ist geeignet, den wettbewerbsbestimmenden Kräften standzuhalten.
- Im Rahmen der Gewinn- und Verlustplanung für den Betrachtungszeitraum können auch bei konstanten Umsatzvolumina vom ersten Jahr an positive Ergebnisse ausgewiesen werden, das Eigenkapital wird damit weiter gestärkt und die hieraus

resultierende Liquidität ermöglicht in jedem Fall die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit.

Der Cashflow weist von Beginn an positive Werte auf und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Der Break-Even-Umsatz liegt auch nach Umwandlung in ein Integrationsunternehmen unter dem zurzeit realisierten Umsatz, so dass angesichts der Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der genannten Chancen und Risiken eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist.“ (FAF gGmbH vom 17.02.2015)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erstanerkennung als Integrationsunternehmen macht die Dharma Druck- und Vertriebs GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten in Höhe von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Füllmaschinen (25 T €), die Einrichtung neuer Lager- und Sozialräume (19 T €), einen Elektrohubwagen (16 T €), Arbeitsplatzausstattung (12 T €) sowie einen Schneidetisch (3 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der drei neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für drei neu einzustellende sowie drei bereits im Unternehmen beschäftigte Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	02.2015	2016	2017	2018	2019
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	97.165	108.118	110.281	112.486	114.736
Zuschuss § 134 SGB IX	13.860	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	29.150	32.436	33.084	33.746	34.421
Zuschüsse Gesamt	43.010	47.556	48.204	48.866	49.541

3.1.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Dharma Druck- und Vertriebs GmbH als Integrationsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 43.010 € für das Jahr 2015 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

L u b e k

Anlage zur Vorlage Nr. 14/366:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung sowie weiterer vermittlungshemmender Umstände (z.B. Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten.

Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden.

Die betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten erfolgt im Rheinland nicht durch finanzielle Zuschüsse sondern in Form eines festen, vertraglich geregelten Beratungsangebotes durch die FAF gGmbH. Dieses Angebot genießt insbesondere aufgrund der Kompetenz der beiden betriebswirtschaftlichen Fachberater eine hohe Akzeptanz bei Integrationsprojekten, Antragstellern und Fördermittelgebern.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung, gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen.

Für Zuschüsse gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen mit Behinderung können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen mit Behinderung können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt

werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende. Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Zuschuss zur Abgeltung von Minderleistung gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich für diese Minderleistung erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das damalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich mit dem Landesprogramm „Integration unternehmen!“ das Ziel gesetzt, im Zeitraum von 2008 bis Mitte 2011 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zu schaffen (vgl. Vorlage Nr. 12/3510). Tatsächlich wurde dieses Ziel sogar übertroffen, im Rahmen der Pilotphase des Landesprogramms wurden 1.183 neue Arbeitsplätze für Menschen der besonderen Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen.

Das Landesprogramm wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile. Die Landschaftsverbände stellen Mittel mindestens in gleicher Höhe für Investitionszuschüsse sowie zusätzlich für Zuschüsse zu den Personalkosten zur Verfügung.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) sind auch für neu geschaffene Arbeitsplätze in Integrationsprojekten möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstatt-Aufnahme.

Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderinstrumente:

1. Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohn
2. Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung nach erfolgtem Übergang
3. Jobcoaching im Einzelfall

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.